

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 4. Juni 1980

18. Stück

20. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

21. Gesetz: Wiener Sozialhilfegesetz (2. Sozialhilfegesetznovelle); Änderung.

## 20.

### Gesetz vom 5. März 1980 betreffend Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 106/1979, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, 14/1965, 25/1966, 28/1967, 57/1974, 32/1977, 19/1979 und 8/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Errichtung einer Krankenanstalt durch einen Krankenversicherungsträger bedarf nur bei Ambulatorien der im Abs. 2 vorgesehenen Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen.“

2. Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„§ 3 a (1) Die Bewilligung zur Errichtung eines Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger ist in Abweichung von § 3 Abs. 2 lit. a zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist.

(2) Im behördlichen Verfahren wegen Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.“

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten.

3. Dem § 5 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers ist der § 3 a sinngemäß anzuwenden.“

4. Der bisherige Text des § 6 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für den Erwerb von Ambulatorien durch einen Krankenversicherungsträger ist der § 3 a sinngemäß anzuwenden.“

6. Nach § 10 a ist folgender § 10 b einzufügen:

#### „Technischer Sicherheitsdienst

§ 10 b. (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung, welche auch für mehrere Krankenanstalten erfolgen kann, ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutze der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln

ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Leiter der Anstaltsverwaltung (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit auf die betrieblichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen und seine Tätigkeit im Einvernehmen mit den im Abs. 2 angeführten Personen auszuüben. Kann ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden und ist Gefahr im Verzuge, hat der Technische Sicherheitsbeauftragte die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter, den Leiter der Anstaltsverwaltung und den Leiter des Pflegedienstes in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten.

(6) Die im Abs. 2 angeführten Personen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den Technischen Sicherheitsbeauftragten bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.“

Der Landeshauptmann:  
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion

## 21.

### Gesetz vom 5. März 1980, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (2. Sozialhilfegesetznovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Novelle vom 17. Oktober 1975, LGBl. für Wien Nr. 38/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Abschnitt — Soziale Dienste samt Überschriften hat zu lauten:

#### „Arten der sozialen Dienste

§ 22. (1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

(2) Als soziale Dienste kommen in Betracht:

1. Hauskrankenpflege,
2. Familienhilfe,
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben,
6. Erholung für alte und behinderte Menschen,
7. Wohnheime.

(3) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Die im § 29 Abs. 2 genannten Angehörigen dürfen jedoch keinesfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Vorsorge für die sozialen Dienste obliegt dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### Wohnheime

§ 22 a. (1) Wohnheime im Sinne dieses Gesetzes sind Heime für alte oder behinderte Menschen, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens noch selbst vornehmen können, aber zur Führung eines selbständigen Haushaltes nicht fähig sind und daher der Unterbringung, Verpflegung sowie auch einer sozialen Betreuung bedürfen.

(2) Der innere Betrieb der im Abs. 1 bezeichneten Wohnheime ist vom Rechtsträger durch eine Heimordnung zu regeln. Die Heimordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über den Vorgang bei der Aufnahme und der Entlassung von Heimbewohnern,
2. Bestimmungen über das von den Heimbewohnern zu beobachtende Verhalten,
3. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Wohnheimen tätigen Personals,
4. Bestimmungen, die den volljährigen, eigenberechtigten Heimbewohnern — ausgenommen in Wohnheimen für geistig behinderte Menschen — eine Mitwirkung durch in geheimer Wahl gewählte Heimvertreter sichern. Die Mitwirkung umfaßt das Recht, in allen den inneren Betrieb des Heimes betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Heimbewohner angehört zu werden,
5. sonstige für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnheime und eine einwandfreie Betreuung der Heimbewohner erforderliche Bestimmungen.

(3) Der Landesregierung kommt die Überprüfung der Einhaltung der Heimordnung im Rahmen der behördlichen Aufsicht gemäß § 23 zu.

(4) Rechtsträger von Wohnheimen haben die Heimordnung spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes der Aufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

2. Der § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

#### „Strafbarkeit

**§ 24.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Verpflichtung zur Erlassung einer Heimordnung gemäß § 22 a Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. die im § 22 a Abs. 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder
5. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.“

3. Nach § 38 ist folgender § 38 a einzufügen:

#### „Nichtigkeit von Bescheiden

**38 a.** Bescheide über die Gewährung von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß § 13, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

#### Artikel II

##### Übergangsbestimmungen

Rechtsträger bestehender Wohnheime haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Heimordnung zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion